

UNTERSTÜTZUNGSLISTE FÜR THT MITGLIEDER

I. Tabelle

Eine Unterstützung ist bei folgenden Schadenfällen möglich		Eigenanteil ¹	
		Lenker oder Familienbetrieb	Alleinfahrender Unternehmer
1.	Unfall mit einem Gegner. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Beim Unfall mit einem Gegner ist das Mitglied verpflichtet, dem THT die Daten (Vor- und Zuname; Wohnadresse, Haftpflichtversicherung, Kennzeichen) des gegnerischen Lenkers des KFZ/LKW/Motorrades oder Mopeds dem THT bekannt zu geben.	300,00	200,00
<p><u>Achtung:</u> ab dem 2. Vorfall erhöhter Eigenanteil für alle Schäden außer Punkt I.3. (siehe Punkt II b), sowie erhöhter Eigenanteil für Gebrauchtwagenmitgliedschaft siehe Punkt III</p>			
2.	<p>Achtung - Eine Unterstützung bei Beschädigungen durch Naturgewalten ist bei allen neuen Mitgliedschaften und Ausdehnungen jeweils ab 1.7.2018 nur dann möglich, wenn das Mitglied bereits bei Abschluss der Mitgliedschaft bzw. der Ausdehnung auf das konkrete Kfz den Einschluss von Naturgewalten schriftlich beantragt hat und der THT den Einschluss schriftlich bestätigt hat.</p> <p>** OPTIONAL ab 1.7.2018: Beschädigung durch folgende Naturgewalten: Hagel, Hochwasser, Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Überschwemmung und Sturm. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h jedoch weniger als 100 km/h. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworden werden.</p>	500,00	400,00
3.	Wenn ein Windschutzscheibenaustausch erforderlich ist; unabhängig davon, wodurch diese beschädigt wurde.	250,00	200,00
4. *	Unfall ohne Gegner, insbesondere ein Parkschaaden, wenn sich die Kollision mit einem dem Mitglied unbekanntem Fahrzeug (-lenker bzw. -halter) ereignete.	500,00	400,00
5. *	Schäden, welche durch strafbare Handlungen hervorgerufen werden wie z.B. Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen. ACHTUNG: Es kann eine Unterstützung erst frühestens zum Monatsletzten des auf den Vorfall (bzw. der entsprechenden Vorfallmeldung an den THT) zweitfolgenden Monats geleistet werden.	500,00	400,00
<p><u>Achtung:</u> Bei diesen Straftaten erhöhter Eigenanteil in bestimmten Ländern € 2.500,00 (gem. Punkt II c)</p>			
6. *	Schäden durch Berührung des in Bewegung befindlichen KFZ mit Haar-, Federwild oder Haustieren auf öffentlichen Straßen.	500,00	400,00
7. *	Beschädigung durch Dachlawinen oder durch von Gebäude fallendes Eis, durch Brand oder Explosionen.	500,00	400,00
8.	Schäden, welche durch Vandalismus (das sind mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen) verursacht wurden.	500,00	400,00
Keine Unterstützung ist möglich			
9	Bei Schäden, die durch Veruntreuung oder Untreue verursacht wurden.		

II. Eigenanteil:

Bei Vorfällen im Ausland ist das Mitglied für die rechtmäßige Übersetzung der Unterlagen zum Vorfall in die deutsche Sprache zuständig.

a) Alleinfahrender Unternehmer

Beim alleinfahrenden Unternehmer ist der Eigenanteil gegenüber dem Familien- oder Lenkerbetrieb im Falle des Windschutzscheibenaustausches um € 50,00, in den übrigen in der in Punkt I. dargestellten Tabelle genannten Fällen (ausgenommen den erhöhten Eigenanteil gem. Punkt IIc) um € 100,00 reduziert.

b) Erhöhter Eigenanteil bei wiederholten Unfällen (außer Punkt I.3. der Tabelle I.):

Ein Unfalljahr beginnt mit dem ersten des Monats zu laufen, in welchem sich ein Schaden ereignet und dauert 12 Monate.

Ereignen sich innerhalb eines Unfalljahres mehrere Schäden, hat das Mitglied jedenfalls folgenden erhöhten Eigenanteil² zu bezahlen:

erhöhter Eigenanteil nach Unfällen (Punkt 1)				
	1. Unfall	2. Unfall	3. Unfall	4. Unfall
Lenker- /Familienbetrieb	300,00	400,00	600,00	800,00
Alleinfahrender Unternehmer	200,00	300,00	500,00	700,00

erhöhter Eigenanteil nach Unterstützungen aus sonstigen Gründen (gem. Punkt 2,4,5,6,7,8)				
	1. Vorfall	2. Vorfall	3. Vorfall	4. Vorfall
Lenker- /Familienbetrieb	500,00	600,00	700,00	900,00
Alleinfahrender Unternehmer	400,00	500,00	600,00	800,00

Der Eigenanteil erhöht sich beim zweiten Schaden innerhalb eines Unfalljahres um € 100,00 und beim dritten und jedem weiteren Schaden innerhalb eines Unfalljahres um € 200,00. Ist das erste Unfalljahr abgelaufen, beginnt das zweite Unfalljahr mit dem ersten des Monats zu laufen, in welchem sich der zweite Vorfall ereignet hat, usw.

c) Bestimmte Straftaten in den aufgezählten Ländern:

Bei Schäden, welche durch strafbare Handlungen vorgerufen werden, wie z. B. Diebstahl, Raub oder unbefugtem Gebrauch durch betriebsfremde Personen ist von allen Mitgliedern (daher auch von alleinfahrenden Unternehmern) der Eigenanteil in der Höhe von € 2.500,00 zu bezahlen, sofern sich der Schaden in einem der folgenden Länder ereignet: Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Republik Zypern, Mazedonien sowie Bosnien, Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, den europäischen Teilen der Türkei geografisch abgegrenzt an Bosphorus und Dardanellen.

d) Eigenanteil bei Taxameter:

Wird nur der Taxameter gestohlen, beträgt der Eigenanteil beim Lenker- und Familienbetrieb € 250,00; beim alleinfahrenden Unternehmer beträgt der Eigenanteil in diesem Fall € 200,00.

III. A. Bei eingeschränkten Mitgliedschaften für gebrauchte KFZ gilt:

Bei Gebrauchtwagen (gemäß 1.4.1. der Rahmenbedingungen) beträgt der Eigenanteil abweichend von der Tabelle I. 1. für den Lenker – oder Familienbetrieb € 600,00 und für den alleinfahrenden Unternehmer € 500,00. Der Eigenanteil erhöht sich beim zweiten Schaden innerhalb eines Unfalljahres um € 100,00 und beim dritten und jedem weiteren Schaden innerhalb eines Unfalljahres um € 200,00. Ist das erste Unfalljahr abgelaufen, beginnt das zweite Unfalljahr mit dem ersten des Monats zu laufen, in welchem sich der zweite Vorfall ereignet hat, usw.

B. Bei sonstiger eingeschränkter Mitgliedschaften gilt:

- Punkt 1 ist ausgenommen und wird nicht unterstützt
- Eigenanteil wie bei Punkt III A.

IV. Polizeiliche Aufnahme

Das Mitglied ist verpflichtet, Protokolle einer allfälligen polizeilichen Aufnahme sowie sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren dem THT auf Verlangen auszuhändigen. In den mit „*“ gekennzeichneten Fällen muss der Schaden unverzüglich bei der Polizei angezeigt und von dieser aufgenommen werden.

V. Rahmenbedingungen

Weitere wichtige Details enthalten die Rahmenbedingungen. Diese bitte immer beachten.

VI. Naturgewalten

** Für allfällige Unterstützungen bei Beschädigungen durch Naturgewalten von Kfz für neue Mitglieder bzw. Ausdehnungen jeweils ab 1.7.2018 erhöht sich die monatliche Umlage abhängig von der jeweiligen Bemessungsgrundlage um einen individuell vom THT dem Mitglied bekanntgegebenen Betrag.

Gültig ab 1.3.2020

¹ Alle Beträge sind in € angegeben

² Alle Beträge sind in € angegeben.